Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.

Bethmann HAL Euro Investment Grade Corporate Bonds (“Fonds”)

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung nach
Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

I. Zusammenfassung

1) Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit dem Fonds werden ökologische und soziale Merkmale beworben aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Dennoch hält der Fonds nachhaltige Investitionen im Sinne von 2 (17) SFDR im Umfang von zumindest 5%.

2) Ökologische und soziale Merkmale des Fonds

Der Fonds investiert mindestens 60% seines Fondsvermögens in Anlagen, die einen Beitrag zu relevanten ökologischen und sozialen Merkmalen leisten.

3) Anlagestrategie

Die ESG-/Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds berücksichtigt die folgende Elemente in Abhängigkeit von der Art der Anlage:

1) Ausschlusskriterien und Limitierung der PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren
2) ESG-Rating
3) Klassifikation von Anlagen als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR

4) Aufteilung der Investition

Der Fonds investiert mindestens 60% des Fondsvermögens in Anlagen, die zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beitragen. Der Fonds investiert zumindest 5% seines Fondsvermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR, strebt jedoch keine ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (1) der EU-Taxonomie an.

5) Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale

Die vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der Erreichung dieser Merkmale verwendet werden, werden in den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie des Fonds integriert und überwacht. Der Fonds wendet im Rahmen des Portfolio Managements die unter dem untenstehenden Abschnitt „Methoden“ beschriebenen Elemente an.

6) Methoden

Der Fonds verwendet für die Auswahl der Anlagen verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Eignung der Anlagen in Bezug auf den Beitrag der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beurteilen zu können. Die Nachhaltigkeitsindikatoren werden über einen externen Datenprovider bezogen. Der Fonds wendet dabei im Rahmen des Portfolio Managements, d.h. im Rahmen der Auswahl der Anlagen als auch des Managements von bestehenden Anlagen, folgende Indikatoren an:

1) Ausschlusskriterien und die Limitierung der PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren
2) ESG-Rating
3) Beitrag zu UN Sustainable Development Goals – nur relevant für Anlagen, die als nachhaltig gem. Art. 2 (17) SFDR qualifizieren

7) Datenquellen und –verarbeitung

Die Nachhaltigkeitsindikatoren werden über einen externen Datenprovider bezogen. Der externe Datenprovider verfügt über definierte Verfahren und Prozesse zur Erfassung, Analyse, Pflege und Aktualisierung von Daten, die aus öffentlichen Quellen oder durch direkte Zusammenarbeit mit den durch den externen Datenprovider abgedeckten Unternehmen stammen. Die Verwaltungsgesellschaft hat eine erste Due-Diligence-Prüfung auf den Datenprovider durchgeführt und eine Datenverarbeitung erfolgt per dedizierter Schnittstelle um ESG-Daten angemessen zu verwalten und zu überwachen. Es werden keine Daten zu den Investitionen geschätzt, die zu den ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen, die das Finanzprodukt fördert.

8) Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten

Zurzeit besteht weiterhin ein Mangel an Daten/Informationen, die von den Unternehmen, in die investiert wird, gemeldet werden. Dies kann unter anderem auf die relative neue Granularität der Offenlegungsverordnung zurückzuführen sein.

9) Sorgfaltspflicht

Eine ausführliche Due-Diligence-Prüfung aller Vermögenswerte, einschließlich der ESG-Aspekte, ist ein integraler Bestandteil des Anlageprozesses.

10) Mitwirkungspflicht

Der Fonds verpflichtet sich nicht explizit zum Gebrauch einer aktiven Mitwirkungspolitik im Rahmen seiner ESG-Strategie.

11) Bestimmter Referenzwert

Der Fonds verwendet keinen Index als Referenzwert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

II. Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit dem Fonds werden ökologische und soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Zudem strebt der Fonds keine ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (1) der EU-Taxonomie an.

Dennoch hält der Fonds nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR im Umfang von zumindest 5 %. Dabei hat der Fonds eine breite Zielsetzung der unterstützten Umwelt- und Sozialziele und orientiert sich an ausgewählten UN Sustainable Development Goals („UN SDG“): SDG 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen; SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie; SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden; SDG 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion; SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz.

Damit sichergestellt werden kann, dass die nachhaltigen Investitionen keines der nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen, werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen - „Principal Adverse Impacts“ - (PAIs) aus Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 sowie alle weiteren relevanten Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 jenes Anhangs konsequent berücksichtigt. Zudem werden alle nachhaltigen Investitionen auf schwerwiegende Verstöße gegen internationale Normen, darunter der UN Global Compact, die Arbeitsstandards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte überprüft.

Anlagen, bei denen ein Verstoß festgestellt wird, gelten nicht als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 (17) SFDR und sind generell nicht als Investition zulässig.

III. Ökologische und soziale Merkmale des Finanzprodukts

Der Fond investiert mindestens 60% seines Fondsvermögens in Anlagen, die einen Beitrag zu relevanten ökologischen und sozialen Merkmalen leisten. Der Fonds strebt an diese ökologischen und sozialen Merkmale durch Anlagen in Wertpapieren zu fördern, die im Rahmen eines entsprechenden ESG-/Nachhaltigkeitsansatzes selektiert werden.

IV. Anlagestrategie

Die ESG-/Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds berücksichtigt die folgende Elemente in Abhängigkeit von der Art der Anlage:

1) Ausschlusskriterien und Limitierung der PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren
2) ESG-Rating
3) Klassifikation von Anlagen als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR

V. Aufteilung der Investitionen

Der Fonds investiert mindestens 60% des Fondsvermögens in Anlagen, die zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beitragen („#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“). Der Fonds investiert zumindest 5% seines Fondsvermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR (#1A Nachhaltig“), strebt jedoch keine ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (1) der EU-Taxonomie an.

Die Allokation „#2 Andere“ beinhaltet maximal 40% des Fondsvermögens und kann Bankguthaben, Derivate, im Rahmen von Absicherungsgeschäften oder im Zuge der Anwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung, sowie Anlagen beinhalten, welche die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllen oder für die keine ausreichenden Informationen vorhanden sind, die eine angemessene Beurteilung erlauben. Besondere Kriterien im Hinblick auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen sind für diese Art von Anlagen nicht vorgesehen. Die prozentuale Vermögensallokation des Fonds wird im folgenden Schaubild dargestellt und bezieht sich jeweils auf das gesamte Netto-Fondsvermögen.

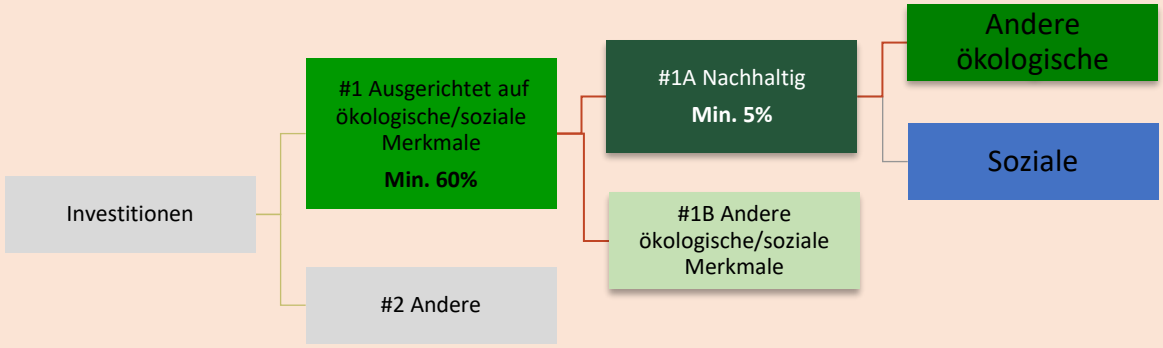

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
–Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

VI. Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale

Der Fonds verwendet für die Auswahl der Anlagen verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Eignung der Anlagen in Bezug auf den Beitrag der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beurteilen zu können. Die Nachhaltigkeitsindikatoren werden über einen externen Datenprovider bezogen.

VII. Methoden

Der Fonds verwendet verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Eignung von Anlagen in Bezug auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beurteilen zu

können. Dies gilt sowohl für die Auswahl neuer Anlagen als auch für das Management von bestehenden Anlagen.

I. Anlagen ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale

Für eine Klassifikation von Investitionen in Unternehmen als ausgerichtet auf ökologische und/ oder soziale Merkmale werden Ausschlusskriterien und die Limitierung der PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren, sowie ein ESG-Rating eingesetzt.

i. Ausschlusskriterien und Limitierung der PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Für Anlagen des Anteils „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ (ohne Anleihen von SSA-Emittenten) sind die nachfolgenden Ausschlusskriterien relevant. Ein Ausschlusskriterium greift, wenn eine Anlage den jeweiligen Grenzwert/die Vorgabe nicht einhält.

Ausschlusskriterien für Unternehmen	**Grenzwert**
Unternehmensinvestitionen	
Umsatz aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas)	≤ 10%
Umsatz aus der Förderung von Kohle und/oder Erdöl	≤ 10%
Umsatz aus dem Anbau, der Exploration und Dienstleistungen i.Z.m. Ölsand und Ölschiefer	≤ 10%
Keine Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen	
Umsatz aus der Produktion und / oder dem Anbau von Tabak	0%
Keine Verstöße gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit („OECD“)	
Umsatzanteil aus der Produktion von Kernenergie	≤ 5%
Umsatzanteil aus Dienstleistungen / Zulieferungen für Kernenergie	≤ 10%
Umsatz aus der Produktion und / oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern	≤ 10%
Beurteilung des CO2 Fußabdrucks	
Beurteilung der Treibhausgasemissionsintensität	
Performance hinsichtlich Beurteilung des Einflusses auf schutzbedürftige Biodiversität	
Staatsanleihen	
Beurteilung von Kontroversen zur Kinderarbeit	
Beurteilung des Klimaschutzes (Überprüfung von Nicht-Ratifizierung des Kyoto Protokolls und/oder des Pariser Klimaabkommens und/oder inadäquater Performance hinsichtlich	

des Klimawandels)	
Beurteilung der Todesstrafe	
Beurteilung von Kontroversen zur Diskriminierung	
Beurteilung von Verstößen gegen die Versammlungs-, Vereinigungs- und Pressefreiheit	
Beurteilung von Verstößen gegen Menschen- und Arbeitsrechte	
Beurteilung des Freiheitsstaus	
Beurteilung der Treibhausgas-Emissionsintensität eines Landes	≤ 600 tCO2e/ mEUR BIP
Beurteilung von Verstößen gegen soziale Bestimmungen von Investitionsländern	

ii. ESG-Rating

Anlagen, welche die Ausschlusskriterien einhalten, sowie Anleihen von SSA Emittenten, werden in einem nächsten Schritt in Bezug auf ihr Mindest-ESG-Rating beurteilt.

Hierfür zieht der Fonds die Beurteilung eines externen Datenproviders heran, welche auf der Identifizierung und Bewertung wesentlicher ESG Kriterien wie beispielsweise ESG-bezogene Chancen, Risiken und die damit zusammenhängende Performance von Unternehmensemittenten, als auch von staatlichen Emittenten basiert. Mindestens 60% des Fondsvermögens muss das Mindest-ESG-Rating des externen Datenanbieters aufweisen, um in der Anrechnung zum Anteil „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ Berücksichtigung zu finden.

II. Klassifikation von Anlagen als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR

Anlagen, welche beide vorhergehenden Beurteilungsschritte im Rahmen der ESG-Bewertung als „Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ erfolgreich bestanden haben, werden wie folgt in Bezug auf eine mögliche Klassifikation als nachhaltige Investition im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR beurteilt:

i. Positivbeitrag

In einem ersten Schritt werden Anlagen in Hinblick auf ihren Beitrag zu relevanten Umwelt- und sozialen Zielen beurteilt. Für die Beurteilung eines Positivbeitrags im Rahmen der UN SDGs orientiert sich der Fonds an den UN SDGs 6, 7, 11, 12 oder 13. Eine Bewertung wird basierend auf Informationen eines externen Datenanbieters vorgenommen. Dabei wird ein Nachhaltigkeitsindikator verwendet, der sich anhand von relevanten Produkten und Dienstleistungen eines jeweiligen Emittenten, sowie dessen Geschäftspraktiken gestaltet und in einen sogenannten „SDG-Score“ mündet.

ii. DNSH

Sofern ein positiver Beitrag festgestellt werden kann, wird in einem weiteren Schritt die Anlage hinsichtlich der Einhaltung des „Do No Significant Harm“ Prinzips

beurteilt. Ziel ist der Ausschluss von Investitionen, die zwar einen positiven Beitrag zu einem Umwelt oder sozialen Ziel leisten aber andere Nachhaltigkeitsaspekte negativ beeinflussen.

Diese Beurteilung erfolgt auf zwei Wegen:

- Anhand der Berücksichtigung von PAI Indikatoren, sowie
- Anhand der SDG-Scorings: Es wird gefordert, dass für keines des für den Fonds entscheidenden UN SDGs 6, 7, 11, 12 und 13, sowie für die weiteren 12 UN SDGs kein signifikant negativer Beitrag gegeben ist.

iii. Einhaltung Mindeststandards bzgl. guter Unternehmensführung

Der Aspekt Guter Unternehmensführung wird, wie in der entsprechenden Sektion dieses Anhangs weiter ausgeführt, durch die Berücksichtigung ausgewählter Ausschlusskriterien für Unternehmensinvestitionen sichergestellt.

Anlagen, welche alle drei vorherigen Schritte erfüllen, werden als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR klassifiziert und fließen in die Allokation „#1A Nachhaltig“, für welche die Mindestinvestitionsgrenze von zumindest 5 % des Fondsvermögens gilt, mit ein.

VIII. Datenquellen und –verarbeitung

a) Datenquellen, die verwendet werden, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu erreichen

Der Fonds nutzt einen externen Datenprovider als Datenquelle für die Auswertung der oben beschriebenen ESG-/Nachhaltigkeitsindikatoren.

b) Getroffene Maßnahmen zur Sicherung der Datenqualität

Der externe Datenprovider verfügt über definierte Verfahren und Prozesse zur Erfassung, Analyse, Pflege und Aktualisierung von Daten, die aus öffentlichen Quellen oder durch direkte Zusammenarbeit mit den durch den externen Datenprovider abgedeckten Unternehmen stammen. Die Verwaltungsgesellschaft hat eine erste Due-Diligence-Prüfung des externen Datenproviders während des Onboarding-Prozesses durchgeführt und regelmäßige Aktualisierungen dieser Due-Diligence-Prüfung festgelegt.

c) Art und Weise der Datenverarbeitung

Die Verwaltungsgesellschaft nutzt eine dedizierte Datenverarbeitung über eine definierte Schnittstelle, um ESG-Daten angemessen zu verwalten und zu überwachen.

d) Anteil der geschätzten Daten

Es werden keine Daten zu den Investitionen geschätzt, die zu den ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen, die das Finanzprodukt fördert.

IX. Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten

Zurzeit besteht weiterhin ein Mangel an Daten/Informationen, die von den Unternehmen, in die investiert wird, gemeldet werden. Dies kann unter anderem auf die relative neue Granularität der Offenlegungsverordnung zurückzuführen sein. Dies könnte dazu führen, dass die Auswahl der Investitionen eingeschränkt wird, denen die vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zugeschrieben werden können. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments ist die Datengrundlage noch immer durch Einschränkungen hinsichtlich der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Nachhaltigkeitsdaten gekennzeichnet. Dies kann teilweise auf Inkonsistenzen der Daten, das Fehlen umfassender Berichterstattung durch die Beteiligungsunternehmen und die eingeschränkte Transparenz zurückzuführen sein.

Diese Inkonsistenzen – insbesondere in verschiedenen Regionen wie Schwellenländern, bestimmten Anlageklassen oder kleinen Unternehmen – wirken sich auf die umfassende Abdeckung und damit auf die Analyse und deren Qualität aus und können dazu führen, dass die Auswahl der Investitionen eingeschränkt wird, die zur Erfüllung der vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale beitragen.

Schließlich geht die Verwaltungsgesellschaft davon aus, dass die Zunahme der regulatorischen Bestimmungen in Bezug auf Nachhaltigkeit die Datenabdeckung erhöht und sich die Berichtserstattung von Nachhaltigkeitsinformationen im Laufe der Zeit verbessern sollte.

X. Sorgfaltspflicht

Eine ausführliche Due-Diligence-Prüfung aller Vermögenswerte, einschließlich der ESG-Aspekte, ist ein integraler Bestandteil des Anlageprozesses. Während der Due-Diligence-Prüfung werden alle relevanten ESG-Aspekte und -Indikatoren überprüft und es wird sichergestellt, dass sie mit den geltenden Anlagebeschränkungen, wie sie im Fondsprospekt dargelegt sind, übereinstimmen.

XI. Mitwirkungspolitik

Der Fonds verpflichtet sich nicht explizit zum Gebrauch einer aktiven Mitwirkungspolitik im Rahmen seiner ESG-Strategie.

XII. Bestimmter Referenzwert

Der Fonds verwendet keinen Index als Referenzwert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Weiterführende Informationen zum Fonds und der ESG-Strategie des Fonds können dem aktuellen Verkaufsprospekt und den damit verbundenen vorvertraglichen Informationen entnommen werden.

Datum	Version	Anpassung
01.01.2023	1.0	Erstmalige Veröffentlichung der Nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegung nach Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288
20.12.2023	2.0	Aktualisierung der Ausschlusskriterien für Staaten
12.03.2025	2.1	Namensänderung des Sondervermögens und generelle Klarstellungen in Bezug auf die ESG-Strategie
21.05.2025	3.0	Aktualisierung der ESG Mindestquote
22.06.2026	3.1	Änderung des Namens und des Logos der Verwaltungsgesellschaft und zusätzliche redaktionelle und formelle Anpassungen